

# Richtlinien

## über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

In Ausführung des § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 17. März 1997 (Nds. GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2003 (Nds. GVBl. S. 192) und gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 03.03.2008 für die Veränderung von Ansprüchen folgende Richtlinien beschlossen:

### 1. Stundung

Über Stundungsanträge entscheidet:

- a) die zuständige Sachbearbeiterin/der zuständige Sachbearbeiter bei Einzelbeträgen bis zu 500 EUR je Einnahmeart und Veranlagungszeitraum,
- b) der Bürgermeister bei Einzelbeträgen bis zu 7.000 EUR je Einnahmeart und Veranlagungszeitraum, sofern die Frist nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeht, ansonsten bei Einzelbeträgen bis zu 3.000 EUR,
- c) der Verwaltungsausschuss in allen übrigen Fällen.

### 2. Niederschlagung

Über befristete und unbefristete Niederschlagungen entscheidet

- a) der Bürgermeister bei Einzelbeträgen bis zu 3.000 EUR je Einnahmeart und Veranlagungszeitraum,
- b) der Verwaltungsausschuss in allen übrigen Fällen.

### 3. Erlass

3.1 Über Erlassanträge entscheidet

- a) der Bürgermeister bei Einzelbeträgen bis zu 1.000 EUR je Einnahmeart und Veranlagungszeitraum,
- b) der Verwaltungsausschuss bei Einzelbeträgen bis zu 3.000 EUR,
- c) der Rat in allen übrigen Fällen.

3.2 Der Verwaltungsausschuss ist über die vom Bürgermeister ausgesprochenen Erlasse, die 500 EUR übersteigen, zu unterrichten.

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 22.10.2001 außer Kraft.

Bockenem, 04.03.2008

Martin Bartölke  
Bürgermeister